

49 Fragen aus den Infoveranstaltungen für Wahlvorstände

I. Ausstattung des Wahlraumes: Wahllokal, Wahlurne, Stimmbezirke

1. Sind zwei Wahllokale in einer Gemeinde = zwei Stimmbezirke? Was versteht man unter einem Stimmbezirk?

Der Grundgedanke ist, dass jede Kirchengemeinde ein Wahllokal hat. Insbesondere große Kirchengemeinden oder Kirchengemeinden mit mehreren Orten können jedoch auch Stimmbezirke bilden, in denen dann jeweils ein Wahllokal eingerichtet wird. Jede Wählerin und jeder Wähler wird dabei einem Wahllokal zugeordnet, in dem am Wahlsonntag gewählt werden kann.

Der Kirchenvorstand kann für eingepfarrte Orte und für Pfarrbezirke Stimmbezirke in der Weise bilden, dass in jedem Stimmbezirk nur die auf ihn entfallenden Mitglieder gewählt werden können (selbständige Stimmbezirke).

2. Gibt es eine Vorgabe für die Urne? Muss sie versiegelt werden?

Die Urne steht neben oder auf dem Tisch, an dem der Wahlvorstand zusammentritt.

Der Wahlvorstand stellt vor Beginn der Wahl fest, dass die Urne leer ist. Er gewährleistet die geheime Wahl (§§ 16 und 18 KV-Wahl-G).

Eine Versiegelung der Urne während der Wahl wird zusätzlich nicht gefordert.

Falls die Stimmzettel nicht im Anschluss an die Wahlhandlung durch den Wahlvorstand geprüft werden ..., sorgt der Wahlvorstand für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmen (§ 21 Abs 2 KV-Wahl-G) Wie dies zu geschehen hat, ist nicht genauer beschrieben.

Vorschläge: Mit Schloss und Schlüssel (Verwahrung von Wahlvorstand)

Mit Kabelbinder, der versiegelt (Etikett und Dienstsiegel) und zur Auszählung durchgeschnitten wird.

3. Darf die Wahlurne geöffnet werden, auch wenn z.B. nur 50 Stimmen darin sind?

Ja.

4. Gibt es eine Mindestanzahl an Stimmabgaben oder müssen sonst mehrere Stimmbezirke zusammengelegt werden zur Auszählung?

Nein. Der Wahlvorstand ist für seinen Stimmbezirk zuständig und übermittelt das Ergebnis per Verhandlungsniederschrift I an den KV-Vorsitz.

5. Gibt es eine Vorgabe für die Schriftfarbe der Stifte?

Die Farbe der Stifte wird im KV-Wahlgesetz nicht festgelegt. Es sollten dokumentenechte Stifte (Kugelschreiber, Wachsfarbstifte) genutzt werden, die nicht wieder entfernt werden können (nicht: Bleistifte).

II. Besetzung Wahlvorstand – Zusammenarbeit mit dem KV

6. Der KV hat keinen Vorsitz bestimmt. Wie kann der noch gewählt werden?

Es gelten die allgemeinen Regelungen zur KV-Geschäftsführung:

1. Einberufung einer weiteren Sitzung; ggf. digital vgl. § 13a GeschO-KV
2. Umlaufbeschluss nach § 12 Abs. 3 GeschOKV
3. Sollte es erst am Wahlsonntag auffallen (§ 4 GeschO-KV):
(5) 1 In dringenden Fällen hat der geschäftsführende Pfarrer einstweilen das Erforderliche zu veranlassen. 2 Er soll sich vorher mit dem Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden abstimmen. 3 Betroffene Entscheidungen bedürfen der Bestätigung durch den Kirchenvorstand.

7. Ich bin vom KV als Vorsitzender bestimmt worden. Kann ich zwei Stellvertreter vom Wahlvorstand wählen lassen, da wir eine lange Öffnungszeit für die Präsenzwahl haben?

Nein, siehe übernächste Fragen.

8. Ist es zulässig, dass der scheidende KV den Vorsitz und den Beisitz auch selbst übernehmen?

Ja.

9. Kann die KV-Vorsitzende auch Wahlvorstand Vorsitzende sein? Kann der Vorsitz des Wahlvorstandes mehrere Stellvertretungen haben? Kann es auch mehrere Schriftführende und Stellvertretende geben?

§ 16 Absatz 4 KV-WahlG „(4) Während der Dauer der Wahlhandlung und der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der vom Wahlvorstand für ihn bestimmte Stellvertreter und ein Schriftführer anwesend sein.“

Singular ist von einem Stellvertreter die Rede. Vorsitzender und Stellvertreter können sich nur untereinander abwechseln. Schriftführer könnten hingegen auch mehrere benannt werden. An einem Tag die Verantwortung für die Wahl mehrfach zu übergeben (was bei mehreren Stellvertretungen erforderlich wäre), ist nicht im Sinne des Gesetzgebers und erhöht das Risiko von Pannen und damit die Gefahr von Anfechtungen.

10. Wer bestimmt, wer Wahlvorstand ist?

§ 15 KV-Wahl-G:

- (1) “Spätestens vier Wochen vor jeder Wahl ernennt der Kirchenvorstand für jeden Stimmbezirk mindestens vier Personen als Wahlvorstand und bestimmt den Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende des Kirchenvorstandes hat dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Wahlvorstände rechtzeitig zur Wahlhandlung geladen werden”.

11. Sind die KV und Hauptamtlichen geschult und wissen sie, was für Unterlagen termingerecht an den Wahlvorstand weitergegeben werden müssen, oder muss der Wahlvorstand sich kümmern?

Es gibt umfassende Informationen und Schulungen. Die Verantwortung für die Wahl liegt aber beim Kirchenvorstand. Es handelt sich um eine „Holschuld“.

12. Was passiert im Falle eines ungeplanten Ausfalls, auch direkt vor der Wahl? Im Falle, dass dann doch 2 Personen ausfallen – kann dann „irgendjemand“ nachnominiert werden? Oder leihen wir dann lieber eine 4. Person aus einem anderen Wahlbezirk?

Im Fall eines ungeplanten Ausfalls wird nachbesetzt. Wir empfehlen bei der Besetzung des Wahlvorstands die Benennung von Beisitzern. Diese können dann auf kurzem Weg in den Wahlvorstand vom KV berufen werden.

13. Bei Vereinen darf der Wahlvorstand nicht kandidieren. Ist dies bei uns wirklich anders?

Wir empfehlen, von einer Ernennung Kandidierender für den Wahlvorstand Abstand zu nehmen. Mitglieder im Wahlvorstand

- können Mitglieder des KVs sein sollen nicht gleichzeitig für den KV kandidieren
- können, aber müssen keine Mitglieder ihrer Kirchengemeinde sein, wenn der KV sie für diese Aufgabe für geeignet hält.
- setzen sich aus mindestens vier Personen zusammen: ein Vorsitz (1), eine Stellvertretung (2) eine Schriftführerin/ ein Schriftführer (3) und eine Stellvertretung (4) + "Beisitzer" Voraussetzung Alter: mindestens 18 Jahre.

Ein Wahlvorstand kann am Wahltag in mehreren Wahllokalen hintereinander eingesetzt werden (Wählerliste im Original muss jeweils vorliegen, keine Zurufe)

14. Bei vier Wahllokalen benötigt man vier Wahlvorstände, muss dann unter den vier Vorständen festgelegt werden, wer die Stimmen dann zusammenfügt?

Jeder Wahlvorstand führt jeweils in einem Stimmbezirk die Wahl durch. Er füllt Verhandlungsniederschrift I aus und übermittelt damit das Ergebnis an den KV. Damit hat der Wahlvorstand seine Aufgabe erfüllt. Der KV-Vorsitz führt die Ergebnisse für die Kirchengemeinde zusammen und verantwortet die Eingabe in das Wahlportal auf lunia bis Montag, 27.10., 10 Uhr.

15. Wann ist rechtzeitig i.S.v. §15 Abs. 2 KV Wahlg?

Der KV-Vorsitz sorgt für eine rechtzeitige Ladung der Mitglieder der Wahlvorstände zur Wahlhandlung. Rechtzeitig im Sinne von: Alle Vorbereitungen können zeitig vor Beginn der Wahlhandlung getätigt werden. Insbesondere der Übertrag derer, die online gewählt haben, in das Wählerverzeichnis wird Zeit in Anspruch nehmen und muss vor der Öffnung des Wahllokals erfolgen.

III. Stimmabgabe im Wahllokal & Eintrag / Nachtrag Wählerliste

16. In der Gemeinde gibt es zwei unselbstständige Stimmbezirke mit jeweils einem Wahllokal. Wie kann sichergestellt werden, dass jemand nicht in beiden Wahllokalen wählt (doppelte Stimmabgabe)?

Jedes Wahllokal hat einen eigenen Wahlvorstand und eine eigene Wählerliste. Die Wählerliste enthält die Namen der Wahlberechtigten in diesem Wahlbezirk. Es handelt sich um Originale. Auf der Wählerliste wird vermerkt, wer gewählt hat (online/Briefwahl/Urne). Eine doppelte Stimmabgabe ist dann nicht möglich.

17. Mehrere Wahllokale haben dieselbe Wählerliste. Wie wird eine doppelte Wahl ausgeschlossen?

Mehrere Wahllokale können dieselbe Stimmliste haben, aber nie dieselbe Wählerliste. Die Wählerliste umfasst den Wahlbezirk. Sie generiert auch die Wahlbenachrichtigung und nennt darauf dem Wählenden den Ort, an dem er/sie seine Stimme abgeben kann.

18. Was ist, wenn die Öffnungszeiten (Wahlzeit) auf der Wahlbenachrichtigung und Veröffentlichung in der Gemeinde nicht übereinstimmen?

Das Wahllokal muss gewährleisten, dass der Wahlberechtigte seine Stimme in dem Zeitraum abgeben kann, der auf seiner Wahlberechtigung eingetragen ist. Da aber auch denkbar ist, dass ein Gemeindeglied die Wahlbenachrichtigung verlegt hat und trotzdem wählen möchte, gilt im Zweifel der längere Zeitraum.

19. Der Wähler ist nicht in der Wählerliste aufgenommen und hat folglich keine Wahlbenachrichtigung erhalten. Er/sie möchte wählen und weist sich aus. Das KV-Wahlgesetz sieht vor, die Aufnahme von Amtswegen nachträglich zu beschließen. Wie kann man sich das während der Wahlhandlung vorstellen? Was ist die Voraussetzung für die nachträgliche Eintragung auf der Wählerliste?

§ 5 Abs. 6 KV-WahlG sagt hierzu nur:

(6) Stellt sich nach Schließung der Wählerliste heraus, dass ein Gemeindemitglied versehentlich nicht in die Wählerliste aufgenommen ist, so kann der Kirchenvorstand bzw. am Wahlsonntag der Wahlvorstand die Aufnahme von Amtswegen nachträglich beschließen, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung vorliegen. Die Wählerliste wird dann entsprechend händisch ergänzt. Er/sie kann wählen.

Ob die Voraussetzung für die Eintragung vorliegen, entscheidet der Wahlvorstand. Entweder er weiß aus eigener Kenntnis, dass es sich um ein Gemeindeglied handelt oder bekommt sonst überzeugende Argumente benannt. Ist der Wahlvorstand nicht von dem Wahlrecht überzeugt, gilt Art. 19 Abs. 4 der Grundordnung:

(4) 1 Die Wahlberechtigten sind in eine Wählerliste einzutragen. 2 Wer nicht in die Wählerliste eingetragen ist, kann sein Wahlrecht nicht ausüben und auch nicht gewählt werden. Die Gemeindeglieder hatten die Möglichkeit zu überprüfen, ob Sie in die Wählerliste eingetragen sind (vgl. § 5 Abs. 1 KV-WahlG).

IV. Online-Wahl

20. Wenn es 4 Personen pro Wahlbezirk gibt. An wen gehen die Onlineergebnisse?

Der Wahlvorstand erhält vom KV die Onlineergebnisse.

21. Wann bekommt der Wahlvorstand die Stimmen der Online-Wahl? Was ist, wenn die Post nicht rechtzeitig kommt?

Spätestens am Wahltag vor Beginn der Urnenwahl, benötigt der Wahlvorstand die Ergebnisse zur Onlinewahl, um die Onlinewähler auszustreichen. Bitte klären Sie am Freitagvormittag mit dem KV-Vorsitz, ob die Ergebnisse auf dem Postweg angekommen sind. Wenn nicht, sprechen Sie mit dem KV-Vorsitz den Erhalt dieser Dokumente ab. Er verantwortet dies und geht am Freitag (24.10.) in Rücksprache mit dem Wahlbüro im Landeskirchenamt (Wahlservice@ekkw.de / 0561-9378-1929) zwecks Übermittlung der Online-Ergebnisse.

22. Ergebnis der Onlinewahl gibt es pro Stimmbezirk/Wahllokal?

...und Wahlvorstand. Ja.

V. Briefwahl

23. Benötigt der Abholer von Briefwahlunterlagen für Angehörige am Wahltag eine Vollmacht?

Die Vollmacht wird benötigt. Sie hängt der Wahlbenachrichtigung an.
Wer an der Briefwahl teilnehmen will, muss einen Briefwahlschein beantragen.
Dazu ist lediglich die Wahlbenachrichtigungskarte zu kennzeichnen, zu unterschreiben und dem Pfarramt zuzustellen.
Der Antrag kann auch persönlich im Pfarramt zu Protokoll gegeben werden.

24. Wie gehe ich damit um, wenn der Wahlschein zur Beantragung der Briefwahl zwar ausgefüllt ist, aber nicht unterschrieben ist?

Der Wahlschein kann mündlich oder schriftlich ...beantragt werden (§14 KV-Wahl-G). Ein ausgefüllter, aber nicht unterschriebener Wahlschein darf als mündlicher Antrag gewertet werden. Briefwahlunterlagen dürfen zugestellt werden.

25. Auf dem Briefwahlschein E steht „Stimmbezirk“, auf dem Wahlverzeichnis steht „Wahlbezirk“. D.h. ich trage die laufende Nummer vom Wahlverzeichnis unter „Stimmbezirk“ auf dem Briefwahlschein ein, richtig?

Die beiden unterschiedlichen Begriffe „Stimmbezirk/Wahlbezirk“ beschreiben das GLEICHE, d.h. die eindeutige Nummer des „Stimmbezirk/Wahlbezirk“. Im Gesetz wird i.d.R. der Begriff

Stimmbezirk genutzt, im Kirs-Programm und in allen Ausdrucken der Begriff Wahlbezirk. Dies war schon im Jahr 2013, 2019 und davor so... und wurde weder im Gesetz der EKKW noch im Programm geändert.

Anmerkung: Andere Landeskirchen sprechen in ihrem Gesetz von "Wahlbezirk", da taucht das Problem nicht auf.

26. Wenn jemand in unserer KG noch gemeldet ist, jedoch als Zustelladresse z.B. ein Pflegeheim in der Nachbargemeinde angibt, trage ich welche Adresse oben auf dem Briefwahlschein E ein?

Nehmen Sie die Zustelladresse, da es hier nur darum gehen dürfte, wo die Briefwahlunterlagen hingeschickt werden. Gemeindeglied ist die betreffende Person ja noch („in unserer KG noch gemeldet“).

27. Muss man die ungültigen Wahlbriefe gesondert kennzeichnen und der Niederschrift beifügen?

Ja gemäß Verhandlungsniederschrift I.

28. Werden die Menschen, die im Vorhinein eine Briefwahl beantragen, bereits bei der letzten Auflistung des Wählerverzeichnis markiert?

Der KV muss sicherstellen, dass die eingehenden Briefwahlanträge zügig bearbeitet werden, d. h.: Die Briefwahlunterlagen müssen auf die Person ausgestellt werden. Entsprechende Einträge müssen in das Wahlscheinverzeichnis vorgenommen werden. In den Wählerlisten müssen entsprechende Vermerke angebracht werden

(W = Wahlschein ausgestellt und Briefwahlunterlagen versandt). Briefwahlunterlagen, die auf Grund von Anträgen am 26. Oktober 2025 bis 12 Uhr beim Wahlvorstand eingehen sollen, sind per Boten oder Beauftragtem zu überbringen. Die Verantwortung für die Rechtzeitigkeit des Antrags und der Überbringung der Wahlunterlagen liegt bei der Wählerin/dem Wähler und ist von dem/von der Vorsitzenden des Wahlvorstandes (bzw. Stellvertreter/in) zu unterschreiben. Einzelheiten sind im KV-Wahl-G § 14 geregelt.

29. Wird das Siegel von der Landeskirche zur Verfügung gestellt?

Das Siegel gehört zur jeweiligen Kirchengemeinde zu Händen des zur Siegelführung Berechtigten, i.d.R. ist das der Pfarrer/die geschäftsführende Pfarrerin.

30. Siegeln von Briefwahlunterlagen

Gemäß § 14 Abs. 4 KV-Wahl-G ist dem Wahlschein das Siegel bei zudrücken. Dies gilt auch ohne den ausdrücklichen Hinweis auf dem Formular E. Ein Foto oder Scan des Siegels erfüllt nicht die kirchenrechtlichen Voraussetzungen.

Wer siegelt und unterschreibt?

1. Soweit den Vorsitz die Pfarrperson versieht, sind Vorsitz und Siegelberechtigung identisch. Die Pfarrperson siegelt und unterschreibt.

2. Soweit den Vorsitz Laien innehaben und ein Siegel führen, sind Vorsitz und Siegelberechtigung ebenfalls identisch, Verfahren wie bei 1.
3. Nur sofern ein Laie den Vorsitz innehat und kein Siegel führt, müsste der / die stellvertretende Vorsitzende (gem. § 3 GeschO-KV ist dies die geschäftsführende und zur Siegelführung berechnigte Pfarrperson) unterschreiben. Diese Option ist auf dem Formular E nur nicht ausdrücklich vorgesehen.

Die Gemeindesekretärinnen/Assistenzen sind nicht befugt, die Wahlscheine zu unterschreiben oder zu siegeln (keine Siegelberechtigung).

31. Wer siegelt, wenn der/die Pfarrer*in erkrankt ist? Wer unterschreibt das Briefwahlschein Formular E? (s.o.)

Dann gibt es zumindest eine Vertretung im Pfarramt. Ggf. muss die Vorsitzende / der Vorsitzende des KV das Siegel ausleihen.

32. Wer siegelt die Briefwahlscheine am Wahltag?

Mit Eröffnung der Wahlhandlung liegt das Wählerverzeichnis bei dem Wahlvorstand, die/der KV-Vorsitzende kann keine Wahlscheine mehr ausstellen. Das KV-Wahl-G regelt diesen Fall nicht ausdrücklich. Der Logik entsprechend übernimmt nach der Übergabe des Wählerverzeichnisses der Wahlvorstand alle Verantwortung für die Durchführung der Wahl. Unter Wahrung der Siegelverordnung müsste der Pfarrer / die Pfarrerin auf Zuruf und im Auftrag des Wahlvorstands die Wahlscheine unterschreiben und siegeln.

33. Können Briefwahlscheine auch blanko vorgesiegelt werden und liegen dem, Wahlvorstand dann vor?

Sie werden dann immer noch weiter vom Wahlvorstand ausgefüllt. Die Reihenfolge von Unterschrift und Siegel und der Zeitraum zwischen den beiden Akten lässt sich im Nachgang zumindest nicht feststellen.

34. Wer stellt die Briefwahlunterlagen zusammen?

Das wird vor Ort geregelt. Die Verantwortung für ein frist- und sachgemäßes Erstellen gemäß KV-Wahl-G trägt der Kirchenvorstand.

35. Kann ich im Vorfeld der Wahl Briefwahlunterlagen im örtlichen Seniorenheim verteilen?

Das ist möglich und wurde 2019 mit Erfolg praktiziert. Auf Antrag und auch hier braucht es die erforderlichen Unterlagen (Antrag auf Briefwahl => Wahlbenachrichtigung).

36. Wird analog anderen öffentlichen Wahlen bei den ungültigen Stimmen zwischen „eindeutig“ (=leer) und „zu beschließen“ (Sonstiges) unterschieden?

Wird geregelt in der Verhandlungsniederschrift I.

VI. Auszählung der Stimmen - Verhandlungsniederschrift - Entlastung Wahlvorstand

37. Auszählung der Stimmen am Wahltag: Wann wird ausgezählt?

Der Wahlvorstand zählt gemäß Verhandlungsniederschrift I nach Beendigung der Wahlhandlung (§ 21 KV-Wahl-G) aus. In einer Kirchengemeinde mit mehreren Stimmbezirken und verschiedenen Wahlöffnungszeiten kann dies zu sehr unterschiedlichen Zeiten erfolgen. Die Stimmauszählung ist öffentlich.

Für die Auszählung kann sich der Wahlvorstand in Gruppen aufteilen (vgl. § 22 Abs. 1 Satz 3 KV-WahlG). Eine Aufteilung ist zulässig.

38. Gültigkeit der Stimmen

Ist der Stimmzettel ungültig, wenn mehr Stimmen abgegeben werden?

Wenn mehr Stimmen abgegeben wurden als abzugeben sind, ist der Stimmzettel ungültig.

39. Ist der Stimmzettel ungültig, wenn ein/e Kandidat/in mehrfach angekreuzt wurde (kumulieren) – im Rahmen der insgesamt abzugebenden Stimmen?

Der Stimmzettel ist dann gültig, denn er markiert den eindeutigen Wählerwillen. Die Stimmabgabe wird einfach gewertet (Kandidat/in erhält lediglich eine Stimme).

40. Gibt es eine Vorschrift, wie das Kreuz zu machen ist? Kann das auch ungültig werden?

„Der Wähler kreuzt auf dem Stimmzettel die Namen der Personen an, die er wählen will; jedoch dürfen nicht mehr Namen angekreuzt werden, als Mitglieder des Kirchengvorstandes zu wählen sind. Personen, deren Namen auf dem Stimmzettel nicht enthalten sind, können nicht gewählt werden“ (§ 1 Abs 1 KV-Wahl-G). Es muss daher als ein Kreuz erkennbar sein und darf kein Bild werden oder ein anderes Symbol sein.

41. Muss jedes Wahllokal einzeln auszählen, oder kann man sich hinterher treffen und eine große Auszählung machen?

Wir empfehlen die Auszählung der Wahl im Anschluss pro Wahllokal und Wahlvorstand. Dies gewährleistet eine Teilnahme aller Interessierten am Geschehen, denn die Auszählung ist öffentlich. Verzieht der Wahlvorstand mit der Urne zur Auszählung an einen anderen Ort, ist dies für die Öffentlichkeit kenntlich zu machen. Der Vorsitzende des Wahlvorstands hat in diesem Fall für die Versiegelung und Aufbewahrung der Stimmzettel zu sorgen (§ 21 Abs 2 KV-Wahl-G). Jedenfalls ist das Stimmergebnis je Wahlbezirk einzeln zu ermitteln.

42. Gibt es die erwähnten Unterlagen als „Muster“ mit Wasserzeichen zum vorigen Lesen?

Wir empfehlen ein gemeinsames Lesen der Verhandlungsniederschrift I vor dem Wahltag. Sie können mit Kopien arbeiten. Das ausgefüllte und unterschriebene Exemplar übermitteln Sie bitte „alsbald“ an den KV-Vorsitz (§ 24 KV-Wahl-G)

43. Ist es nicht so, dass während der Wahl nur 2 Wahlvorstände anwesend sein müssen und nur schlussendlich zur Auszählung wieder alle – mindestens 3 Personen anwesend sein müssen?

“Während der Dauer der Wahlhandlung und der Prüfung der Stimmzettel müssen mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Vom Wahlvorstand für ihn bestimmte Stellvertreter und ein Schriftführer anwesend sein” (§16 Abs 4 KV-Wahl-G).

44. Wird der Wahlvorstand offiziell entlastet?

Mit Übergabe der korrekt ausgefüllten Verhandlungsniederschrift I hat der Wahlvorstand seine Aufgabe beendet. Eine offizielle Entlastung sieht das Gesetz nicht vor. Ein offizieller Dank des Kirchenvorstands für den Einsatz im Wahlvorstand ist aber sicherlich angemessen.

45. Wer gibt das Wahlergebnis in das Wahlmodul ein?

Kann die geschäftsführende Pfarrerin auch die Wahlergebnisse an die LK weitergeben? Oder muss das der Vorsitzende des KVs übernehmen?
Der Wahlvorstand übermittelt das Ergebnis seines Stimmbezirks an den KV-Vorsitz. Damit hat er seine Aufgabe beendet. Der KV-Vorsitz addiert die Ergebnisse (abgegebene Stimmen, Online-Wahl, Briefwahl, Urne usw.) und verantwortet die Eingabe in das Modul auf lunia, Zugang vorausgesetzt. Verantwortet meint: Dies kann auch delegiert werden, z.B. an die Verwaltungsassistenten. Der KV muss gewährleisten, wann, wie und auf welchem Weg er die Ergebnisse weiterleitet, damit diese fristgemäß bis Montag, 27.10., 10 Uhr, ins Wahlmodul eingepflegt werden.

VII. Informationen und Material zur Vorbereitung und Durchführung am Wahltag

46. Wo kann ich die ganzen Unterlagen finden?

Im Intranet unserer Landeskirche (Zugang mit EKKW-Adresse), auf unserer Seite zur KV-Wahl www.zeichensetzen2025.de in begrenztem Umfang (PowerPoint und FAQ), auf Wunsch per Mail über Wahlservice@ekkw.de.

47. Die Mitglieder der Wahlvorstände haben meines Wissens in der Regel keinen Zugang zum Intranet. Also können nur Pfarrpersonen und Verwaltungsassistenzen Downloads machen, oder?

Zugang zum geschützten Bereich im Intranet bietet die EKKW-Mailadresse.

48. Was machen Ehrenamtliche ohne EKKW-Mailadresse?

Der KV händigt dem Wahlvorstand die notwendigen Unterlagen in der letztgültigen Version (Iunia Formulare & Hinweise) rechtzeitig aus und setzt ihn in Kenntnis.

49. Gibt es eine Handreichung zur KV-Wahl?

Ja. Zusätzlich zu den Unterlagen auf Iunia stellt das Wahlbüro die PowerPoint-Präsentation von der Veranstaltung für Wahlvorstände (04.09. + 08.10.2025) und dieses FAQ zur Verfügung.

Kassel, 14.10.2025

Verantwortlich für den Inhalt dieser Seiten:

Wahlbüro im Landeskirchenamt

E-Mail: wahlservice@ekkw.de

Telefon: 0561-9378-1929